Abschrift

145083

Amtsgericht Köpenick

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 9 C 6/14 verkündet am : 14.08.2014

Steinbrück, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Herrn...

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
  Rechtsanwalt...

g e g e n

die ...

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:
  Rechtsanwalt...-

hat das Amtsgericht Köpenick, Zivilprozessabteilung 9, in Berlin-Köpenick, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 17.07.2014 durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Mammeri-Latzel

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des festgesetzten Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger kaufte gemäß Kaufvertrag vom 2.10.2013 von der Beklagten einen PKW Seat, Erstzulassung 2008, Tacho km-Stand 80.010, zum Preis von 9.900,- €, einschließlich einer Gebrauchtwagengarantie. Das Autohaus... stellte bei einer Inspektion am 29.10.2013 fest, dass der Turbolader defekt sei. Der Kläger kontaktierte am 4.11.2013 den Beklagten mit der Bitte um Übernahme der Reparaturkosten – unter Fristsetzung bis zum 7.11.2013 - und über-sandte einen Kostenvoranschlag. Am 6.11.2013 reagierte die Beklagte und bedauerte, dass der Kläger sie bisher nicht über Probleme mit dem Fahrzeug informiert und das weitere Vorgehen mit ihr besprochen hätte.
Mit Anwaltsschreiben vom 12.11.2013 teilte der Kläger mit, er beabsichtige vom Kaufvertrag zurückzutreten, würde davon jedoch Abstand nehmen, wenn binnen 3 Tagen die Übernahme der Reparaturkosten erklärt würde. Weitere Schreiben folgten am 15./21.11.2013, für deren Einzelheiten auf Bl. 7f. d. A. Bezug genommen wird. Der Kläger ließ den Wagen an seinem Wohnort für 2.041,89 € gemäß Rechnung vom 6.12.2013 reparieren, nachdem die dortige Werkstatt am 14.11.2013 bereits 114,25 € für die Prüfung des Turbos berechnet hatte. Mit Anwaltsschreiben vom 12.12.2013 forderte der Kläger Schadensersatz von der Beklagten in Höhe von 2.156,14 € unter Fristsetzung bis zum 19.12.2013; die Anwaltsvergütung wurde am 8.1.2014 mit 334,75 € beziffert.
Mit der am 28.4.2014 zugestellten Klage verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte hätte die Nacherfüllung verweigert, weshalb eine Fristsetzung grundsätzlich entbehrlich gewesen sei. Außerdem sei der Beklagten im Schreiben vom 21.11.2013 eine Frist bis zum 28.11.2013 zur Erklärung der Kostenübernahme für die Begutachtung des Defektes gesetzt worden, ebenfalls zur Bereitschaft zur Abholung des Fahrzeugs zur Inaugenscheinnahme und anschließenden Nacherfüllung.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.156,14 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.12.2013 zu zahlen, ferner ihn in Höhe von 334,75 € für außergerichtliche Rechtsanwaltskosten freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Kläger hat die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs aus §§ 433, 434 Abs. 1, 437 Nr. 3, 440 BGB gegen die Beklagten nicht substantiiert dargelegt. Dieser Anspruch scheitert bereits daran, dass der Kläger kein taugliches Nacherfüllungsverlangen gegenüber der Beklagten erhoben und ihr nicht Gelegenheit zur Nacherfüllung in Berlin gegeben hat. Auch hat die Beklagte weder die Nacherfüllung (endgültig) verweigert hat, noch war eine solche fehlgeschlagen bzw. war dem Kläger eine solche Nacherfüllung unzumutbar. Dies ist ausführlich mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung erörtert worden.

Nach dem gesamten Inhalt der mündlichen Verhandlung ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger, wie seiner Aufforderung vom 4.11.2013 zu entnehmen ist, unmittelbar nach Entdekkung der Reparaturbedürftigkeit des streitgegenständlichen Wagens die Beklagte zur Übernahme von Reparaturkosten – und somit zur Leistung von Schadensersatz - aufforderte. Der Kläger wollte eine e-mail vom 4.10.2013 nachreichen, hat dies jedoch nicht gemacht, so daß das Gericht davon ausgeht (wie in der mündlichen Verhandlung besprochen), dass es eine solche nicht gibt und es zu einem Tippfehler im klägerischen Schreiben vom 12.11.2013 kam. Erstmals hatte sich der Kläger am 4.11.2013 an die Beklagte gewandt. Eine e-mail der Beklagten vom 7.11.2013, in der diese die Nacherfüllung ablehnte, hat der Kläger nicht vorgelegt. Am 6.11.2013 hatte die Beklagte vielmehr dem Kläger geantwortet, sie werde erstmals mit einer Mangelanzeige konfrontiert und auf ihre Bereitschaft verwiesen „die Verfahrensweise gemeinsam (zu) besprechen". Darauf hat der Kläger mit Anwaltsschreiben vom 12.11.2013 reagiert und erneut um Freigabe der Reparatur gebeten unter Bezugnahme auf den übermittelten Kostenvoranschlag. Am 15.11.2013 wiederholte er diese Bitte und stellte alternativ die Abholung des Fahrzeugs bei dem Kläger oder Übernahme der Transportkosten zur Wahl – unter Fristsetzung bis zum 18.11.2013. Im Schreiben vom 21.11.2013 (Bl. 8 d. A.) wird Bezug genommen auf eine nicht eingereichte Nachricht der Beklagten vom 21.11.2013 und betont, der PKW könne am Wohnort des Klägers besichtigt werden. Es wurde erneut an die Kostenübernahmeerklärung bis zum folgenden Tag erinnert und alternativ gebeten, Bereitschaft zur Abholung des Fahrzeugs und Behebung des Mangels binnen Wochenfrist zu erklären.

Selbst wenn zugunsten des Klägers unterstellt wird, dass ein Mangel des Wagens im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB vorgelegen hat, ist er seinen Obliegenheiten als Käufer im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung nicht nachgekommen. Insoweit ist der von der Beklagten eingereichte Leitsatz des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 19.12.2012 – VIII ZR 96/12 zu zitieren: „Ein taugliches Nacherfüllungsverlangen muß auch die Bereitschaft des Käufers umfassen, dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen für eine entsprechende Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer ist deshalb nicht verpflichtet, sich auf ein Nacherfüllungsverlangen des Käufers einzulassen, bevor dieser ihm am Erfüllungsort der Nacherfüllung die Gelegenheit zu einer solchen Untersuchung gegeben hat". Diesen Anforderungen genügen die klägerischen Schreiben nicht. Unstreitig dürfte hier sein, dass der Erfüllungsort der Nacherfüllung Berlin ist. Eine Verpflichtung der Beklagten, den PKW am Wohnort des Klägers zu untersuchen, existierte nicht.

Eine ernsthafte und endgültige Verweigerung der Nacherfüllung – an die strenge Anforderungen zu stellen sind - hat der Kläger nicht substantiiert behauptet; die e-mail der Beklagten vom 6.11.2013 spricht sogar dagegen. Erkennbar war der Kläger davon überzeugt, einen Anspruch auf eine Kostenübernahmeerklärung der Beklagten zu haben; auf die Kürze der von ihm vorgenommenen Fristsetzungen braucht nicht weiter eingegangen zu werden.

Der Klage ist der Erfolg deshalb in vollem Umfang zu versagen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen haben ihre Rechtsgrundlagen in
§§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

(Dr. Mammeri - Latzel)e